

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 30. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2017)

zum Thema:

Internetüberwachung in Berlin

und **Antwort** vom 14. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12183
vom 30. August 2017
über Internetüberwachung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hinweise hat der Berliner Senat von dritter Seite seit dem Jahr 2012 mit dem Anliegen erhalten, Inhalte aus dem Internet zu entfernen und welche Begründungen wurden hierfür jeweils angeführt (bitte jeweils jahresweise ausweisen)?

Zu 1.:

Der Senat kann dazu keine Aussage treffen, weil die Anzahl der diesbezüglich eingehenden Hinweise sowohl von den Sicherheitsbehörden als auch der Justiz statistisch nicht erfasst wird. Begründet werden entsprechende Hinweise in der Regel mit Verweisen auf extremistische oder strafrechtlich relevante Inhalte.

2. In wie vielen Fällen lagen den vorgetragenen Hinweisen Verdachtsfälle auf Straftaten zugrunde und um welche Delikte handelte es sich (bitte nach Anzahl und Delikten ausweisen)?

Zu 2.:

Eine automatisierte Recherche zur Frage, ob die Einleitung eines Verfahrens aufgrund eines Hinweises erfolgt ist, der das Anliegen verfolgte, Inhalte aus dem Internet zu entfernen, ist den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich.

3. Wie viele Inhalte aus dem Internet hat der Berliner Senat seit 2012 durch eigene Aktivitäten und Recherchen mit dem Ergebnis ermittelt, dass Sperrungen oder Löschungen im Internet veranlasst worden sind? In wie vielen Fällen und für was wurden diese Maßnahmen veranlasst?

Zu 3.:

Systematische anlasslose eigene Aktivitäten und Recherchen zu Internetinhalten – sogenannte „Internetstreifen“ – finden seitens der Strafverfolgungsbehörden nicht statt. Die Berliner Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden führen keine Statistik über die Anzahl der auf ihre Initiative hin gesperrten oder gelöschten Internetinhalte.

4. In welcher Weise arbeitet der Berliner Senat bei dem Entfernen von Inhalten aus dem Internet mit dem Bundeskriminalamt zusammen?
5. In welcher Weise arbeitet der Berliner Senat bei dem Entfernen von Inhalten mit der Meldestelle für Internetinhalte bei Europol zusammen?
6. In welcher Weise arbeitet der Berliner Senat bei dem Entfernen von Inhalten mit Plattformbetreibern direkt zusammen?

Zu 4. bis 6.:

Die Vorgehensweise ist von der rechtlichen Bewertung des Einzelfalls, dem Standort der verantwortlichen Betreiber im In- oder Ausland und der jeweiligen Zielrichtung Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung abhängig. Sie lässt sich daher nicht losgelöst vom Einzelfall darstellen.

7. Wer entscheidet im Berliner Senat grundsätzlich nach welchem Verfahren, wie Inhalte aus dem Internet entfernt werden?

Zu 7.:

Ein Kriterium hierfür ist eine mögliche strafrechtliche Relevanz von Inhalten, die über das Internet verbreitet werden. Das wird von den Strafverfolgungsbehörden aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags geprüft. Sollten entsprechende Inhalte durch den Berliner Verfassungsschutz festgestellt werden, informiert dieser die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Berlin, den 14. September 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport